

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1915-1916)**

Heft 156

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN +  
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES :: ::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND  
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL  
ADMINISTRATION: TH. DELACHAUX, CORMONDRECHE (NEUCHÂTEL)

November 1915.

N° 156.

Novembre 1915.

Preis der Nummer . . . . . 25 Cts.  
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr . . . . . 5 Frs.

Prix du numéro . . . . . 25 cent.  
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an . . . . . 5 francs.

## INHALTSVERZEICHNIS:

*Mitteilungen des Zentralvorstandes:* Kunststipendien. — Generalversammlung in Zürich: Protokoll der Delegiertenversammlung. — Protokoll der Generalversammlung. — Jahresbericht. — Eröffnungsansprache von H. S. Righini, an der VI. Ausstellung im Kunsthaus Zürich. — Jubiläumspalatte von Hans Frey. — *Mitteilungen der Sektionen:* Bernerbrief. — *Ausstellungen.* — *Mitgliederliste.*

## SOMMAIRE:

*Communications du Comité central:* Bourses fédérales. — Assemblée générale à Zurich: Procès-verbaux de l'Assemblée des délégués et de l'Assemblée générale. — Rapport annuel. — Discours d'ouverture de la VI<sup>me</sup> Exposition au Kunsthaus à Zurich par M. S. Righini. — Palatte du jubilé par H. Frey. — *Communications des Sections:* Lettre de Berne. — *Expositions.* — *Liste des membres.*

## Mitteilung der Redaktion.

Wegen Platzmangel mussten verschiedene Artikel über die Generalversammlung auf die nächste Nummer verschoben werden.



## Mitteilungen des Zentralvorstandes.



### Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 52 der Verordnung über die eidgen. Kunstpflege vom 3. August 1915, kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden. Trotz der durch die Bundesversammlung beschlossenen Reduktion des Kunstkredites auf Fr. 60.000 — stehen wir daher nicht an, auch in diesem Jahre einen Stipendien-Wettbewerb zu veranstalten; dagegen wird aus dem angegebenen Grunde allerdings auch für das Jahr

1916 mit einer Verringerung der Zahl der Stipendien und ihrer Höhe zu rechnen sein.

Anschliessend hieran sei noch auf folgendes hingewiesen:

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nach Art. 52 und 54 der Verordnung nur solche Künstler, die sich einerseits durch die einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist und denen andererseits die eigenen Mittel es nicht erlauben würden, ihre Studien fortzusetzen.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1916 zu bewerben wünschen, haben sich bis zum 31. Dezember 1915 beim unterzeichneten Departemente anzumelden.

Das Gesuch ist auf einem hiezu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zwei bis drei seiner Arbeiten aus der *jüngsten Zeit* einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens